Landwirtschaftliches Zentrum SG Fachstelle Weinbau



Gesuch zur Bewilligung einer Neuanpflanzung

Grundlagen:

Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung SR 916.140) des Bundes und die Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11) des Kantons St. Gallen Name, Adresse, Telefonnummer des/r Gesuchstellers/in (Bewirtschafter/in oder Grundeigentümer/in): Name und Adresse des Grundeigentümers (wenn nicht Gesuchsteller/in): Gemeinde: _____ Angaben zur Parzelle / Gesuchsfläche: Parzellennummer (Grundbuch) Flurname Verwendete Weinbezeichnung¹⁾ Gesuchsfläche in m² oberkannt:_____m unterkannt:_____m Höhe über Meer, Meter Exposition _____m² bis 29% Neigung in % _____m² 30-50% _____m² über 50%

1) Eintrag nur nötig, wenn Sie für den Wein eine kantonale Weinbezeichnung (z.B. Rosenberg) verwenden wollen.



Zustimmung und Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit

Datum/Unterschrift Gesuchsteller/in	
Datum/Unterschrift Grundeigentümer/in	

Beilagen:

Dem Gesuch ist ein Plan beizulegen, auf dem die betreffende Parzelle kennzeichnet ist und die vorgesehene Neuanpflanzung eingezeichnet wurde.

Weiter Hinweise:

• Vollständig ausgefüllte Bewilligungsgesuche mit den Beilagen sind einzureichen an

Landwirtschaftliches Zentrum SG Fachstelle Weinbau Rheinhofstrasse 11 9465 Salez

- Für die Erneuerung von Rebflächen ist keine Bewilligung erforderlich. Als Erneuerung gilt eine Wiederbepflanzung eines Grundstückes mit Reben nach höchstens zehn Jahren ohne Reben ("Reben-Brache"). Pflanzungen nach mehr als zehn Jahren Reben-Brache gelten als Neupflanzungen; hier ist wiederum eine Bewilligung nötig.
- Sämtliche Bauvorhaben oder Terrainveränderungen ausserhalb der Bauzonen (Landwirtschaftszone, Freihaltezone, Reservezone) sind von der zuständigen kantonalen Behörde als Baugesuch über die örtliche Baubehörde bewilligen zu lassen.
- Für die Behandlung des Gesuchs werden Gebühren erhoben.